

Im Geltungsbereich der Normenkontrolle gelten diese Grundsätze für die Überprüfung des Landesrechts *sowohl auf seine Verfassungs-, als auch auf seine Völkervertragsrechtsmässigkeit*²⁶⁰⁷.

3.3 Das Verhältnis zwischen dem Staatsgerichtshof und den Anderen Gerichten: Vorlagerecht oder Vorlagepflicht?

3.3.1 Ausgangslage

Nach Massgabe des Wortlautes von Art. 28 Abs. 2 StGHG „kann“ jedes Andere Gericht unter der Voraussetzung, dass „die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes behauptet wird oder wenn ihm eine Verordnungsbestimmung als verfassungs- oder gesetzwidrig erscheint“, das bei ihm anhängige Verfahren „unterbrechen und dem Staatsgerichtshof die Frage zur Prüfung unterbreiten“.

Dass *Rechtsklarheit im Innenverhältnis zwischen dem Staatsgerichtshof und den Anderen Gerichten* nicht nur für die Wahrung der jeweiligen Zuständigkeit(en) und damit für eine Einhaltung des Gewaltenteilungsprinzips²⁶⁰⁸ von zentraler Bedeutung ist, liegt auf der Hand. Unter jeder anderen Situation würde das Verfassungsgefüge und mit ihm das Rechtsschutz- und Rechtssicherheitsbedürfnis der Einzelnen *beeinträchtigt* werden. Wie also stehen die Anderen Gerichte und der Staatsgerichtshof im Geltungsbereich der Normenkontrolle zueinander?

Das von Art. 28 Abs. 2 StGHG geordnete ‚Beziehungsgefüge‘ ist in Theorie und Praxis in einer ebenso intensiven wie anspruchsvollen Diskussion²⁶⁰⁹ *kontrovers* behandelt worden. Das Interesse an dieser Auseinandersetzung widerspiegelt die Brisanz ihres Gegenstandes: Die Antwort auf die Frage, welche Kriterien für das *Vorlageverhalten der Anderen Gerichte* bestehen, entscheidet über die Möglichkeit einer Prozesspartei, dieses zu einem Antrag auf Normenkon-

2607 Siehe hierzu oben Pkt. 3.2.1.

2608 In StGH 1982/37, LES 4/1983 S. 114 unterstreicht der Staatsgerichtshof, dass die „Vollziehung“ i.S.d. VII. Hauptstückes nicht nur von der Gesetzgebung zu unterscheiden, sondern auch nach Verwaltung (Abschnitt A und C), Rechtspflege (Abschnitt D) und Kontrolle durch den Staatsgerichtshof (Abschnitt E) „verfassungsmässig getrennt“ sei.

2609 Siehe hierzu die äusserst subtilen Erwägungen, die Wille (Normenkontrolle) S. 187 als Determinanten von Art. 28 Abs. 2 StGHG unter unterschiedlichen Gesichtspunkten nachvollzieht.